

## **Die Berufsgrundsätze der Investor Relations des DIRK e.V.**

### **Zur Bedeutung von Berufsgrundsätzen für die IR-Praxis**

Anders als die extern vorgegebenen gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen beinhalten die Berufsgrundsätze der Investor Relations im Wesentlichen **Selbstverpflichtungen** des Berufsstandes. Hierzu haben die Vertreter der im DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V. organisierten Unternehmen Grundsätze für die Ausübung der Investor Relations empfohlen. Diese Grundsätze geben sich die dafür zuständigen Unternehmensvertreter freiwillig und aus eigener Veranlassung.

Die Berufsgrundsätze der Investor Relations sind zum einen als ein **Leitfaden für die Praxis** gedacht, der helfen soll, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die insbesondere durch die verschiedenen Finanzmarktförderungsgesetze vorgeschrieben sind. Zum anderen sollen die Grundsätze dazu beitragen, die Investor Relations in einem aktiven, offenen und auf Kontinuität gerichteten Rollenverständnis zu bestätigen. Ziel ist es, ein **Selbstverständnis der IR-Tätigen zu fördern**, das geeignet ist, die Beziehungen der Investor Relations zu Investoren und Multiplikatoren im In- und Ausland zu verbessern und somit zugleich die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland zu erhöhen.

Die Berufsgrundsätze des DIRK sind, soweit sie nicht auf Gesetzestatbestände verweisen, nicht im Sinne sanktionierbarer Normen zu verstehen. Sie korrelieren aber in hohem Maße mit den originären Zielen der Investor Relations. Ihre Einhaltung liegt somit zugleich im wohl verstandenen Interesse des Unternehmens an einer Steigerung des Wertes des Aktionärsvermögens.

Die folgenden Ausführungen geben die von den DIRK-Mitgliedern formulierten allgemeinen, und speziellen Berufsgrundsätze sowie die definierten Pflichten des IR-Beauftragten gegenüber seinem Arbeitgeber und den Institutionen im Wortlaut wieder. Sie reflektieren zugleich in besonderer Weise die vorangehenden Ausführungen, insbesondere zu den Zielen und Aufgaben der Investor Relations.

### **Sachlichkeit, Glaubwürdigkeit, Zeitnähe**

Um das Vertrauen des Kapitalmarkts zu bewahren und zu stärken, müssen alle Informationen sachlich richtig, verlässlich, fair, offen und zeitnah erfolgen. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Kapitalmarktteilnehmer das Unternehmen selbstständig und unbeeinflusst einschätzen. Bei der Zeitnähe der Informationen sind auch die gesetzlichen Bestimmungen des § 15 (Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen) WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) zu beachten.

### **Wesentlichkeit und Vollständigkeit**

Es sind ausschließlich mit der Geschäftstätigkeit oder dem Geschäftserfolg eines Unternehmens in Zusammenhang stehende Informationen zu veröffentlichen. Wesentliche Informationen sind in diesem Zusammenhang alle kurs- und bewertungsrelevanten Unternehmensdaten. Die Vollständigkeit dieser Informationen ist zur richtigen Einschätzung des Unternehmens ein unverzichtbares Kriterium. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der kompletten Offenlegung aller Unternehmensdaten.

### **Kontinuität, Stetigkeit, Vergleichbarkeit**

Die Information des Kapitalmarkts sollte kontinuierlich erfolgen und dabei in besonderem Maße den o.g. Grundsatz der Wesentlichkeit beachten. Die Kontinuität der Informationen ist unabhängig von der aktuellen Geschäftslage des Unternehmens sicherzustellen, um das Vertrauen der Investoren zu erhalten und zu stärken. Inhaltlich sollte eine Stetigkeit in Form und Umfang der veröffentlichten Informationen erkennbar sowie die Möglichkeit eines Vergleiches zu früheren Unternehmensdaten und Unternehmen der Branche gegeben sein.

### **Zukunftsorientierung**

Von besonderem Interesse für den Kapitalmarkt sind Aussagen, die Schlüsse über den zukünftigen Geschäftserfolg ermöglichen. Aus diesem Grund sind Informationen zur mittel- und langfristigen Markt- und Unternehmensentwicklung erforderlich.

### **Gleichbehandlung**

Alle Teilnehmer des Kapitalmarktes werden zeitlich und inhaltlich gleich behandelt. Diese Gleichbehandlung ist aus insiderrechtlichen Regeln geboten und darüber hinaus die Voraussetzung zur Schaffung von Vertrauen im Kapitalmarkt.

### **Keine Weitergabe oder Ausnutzung von Insiderinformationen**

IR-Beauftragte sind Insider. Insiderinformationen dürfen nicht weitergegeben oder genutzt werden. Teilnehmer des Kapitalmarkts dürfen bei Unternehmensgesprächen und –präsentationen keine Insiderinformationen erhalten.